

Merkblatt

Hilfe für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Opfer von Gewalttaten und ihre Hinterbliebene können für ihre erlittene gesundheitliche Schäden und deren wirtschaftlichen Folgen staatliche Unterstützung und Entschädigung erhalten.

Deshalb möchten wir Sie in verkürzter Form über die gesetzlichen Leistungen und Hilfen nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** informieren.

1. Wann kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz bestehen?

- Sie sind unverschuldet Opfer einer Gewalttat oder dessen Abwehr geworden und haben gesundheitliche Schäden erlitten.
- Auch psychische Gesundheitsstörungen infolge einer Gewalttat berechtigen Opfer zu Entschädigungsleistungen.
- Im Todesfall haben auch Hinterbliebene eines Geschädigten Anspruch auf Leistungen.
- Der Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz wird unabhängig von der Staatsbürgerschaft gewährt.

2. Wie erhalten Sie Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Bitte wenden Sie sich an das:	Zuständigkeitsbereich:
<p>Landesamt für Soziales und Versorgung Soziales Entschädigungsrecht Lipezker Straße 45, Haus 6 03048 Cottbus</p> <p>Tel.: 0355/ 2893-0 Fax: 0331 27548-4570</p> <p>Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893 - 561 E-Mail: post@lasv-brandenburg.de</p>	<p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz.</p> <p>Landkreise: Spree- Neiße, Elbe-Elster, Oberspreewald – Lausitz, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming,</p> <p>Stadt Cottbus</p>

<p>Landesamt für Soziales und Versorgung Soziales Entschädigungsrecht Robert - Havemann - Straße 4 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Tel.: 0335/ 5582-0 Fax: 0331 27845-4582</p> <p>Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893 - 561 E-Mail: post-f@lasv-brandenburg.de</p>	<p>Landkreise: Oder – Spree, Märkisch – Oderland, Barnim, Uckermark,</p> <p>Stadt Frankfurt / Oder</p>
<p>Landesamt für Soziales und Versorgung Soziales Entschädigungsrecht Zeppelinstraße 48 14471 Potsdam</p> <p>Tel.: 0331/ 2761-0 Fax: 0331/ 2761-499</p> <p>Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893 - 561 E-Mail: post-p@lasv-brandenburg.de</p>	<p>Landkreise: Prignitz, Ostprignitz - Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam - Mittelmark,</p> <p>Stadt Potsdam, Stadt Brandenburg a. d. Havel</p>

Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, ist das Bundesland zuständig, wo sich die Tat ereignet hat. Wurden Sie im Ausland Opfer einer Gewalttat, so ist das Landesamt für Soziale und Versorgung am Standort Cottbus zuständig.

Die Antragsunterlagen werden Ihnen vom zuständigen Amt zugeschickt. Diese füllen Sie bitte aus und senden Sie mit Ihrer Unterschrift versehen an unser Amt zurück.

Wir ermöglichen Ihnen unabhängig von unseren Öffnungszeiten die Inanspruchnahme unserer Online-Dienstleistungen. Auf unserer Internetseite wurde das Portal [Online-Antrag OEG](#) eingerichtet.

Bedürfen Sie psychotherapeutischer Soforthilfe, kann Ihnen diese im Rahmen der Schnellen Hilfe gewährt werden. Für die psychologische Unterstützung wenden Sie sich zur Terminvereinbarung direkt an die nächstgelegene Traumaambulanz, am besten telefonisch. Unter folgendem Link findet sich eine Übersicht zu allen Traumaambulanzen in Brandenburg: www.lasv.brandenburg.de/traumaambulanzen.

3. Welche Leistungen können Opfer von Gewalttaten erhalten?

- Schnelle Hilfe – psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz
- Heil- und Krankenbehandlung
- Rentenleistungen (Beschädigten- bzw. Hinterbliebenenrente)
- Krankenhilfe

- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Altenhilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Fürsorgeleistungen
- Sterbegeld (für Hinterbliebene)
- Bestattungsgeld (für Hinterbliebene)

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sach- und Vermögenswerte werden ebenfalls grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel sowie für Brillen, Kontaktlinsen und Zahnersatz.

4. Welche Pflichten haben Sie?

Sie sollten unverzüglich bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, um bei der Aufklärung des Sachverhaltes und der Ermittlung der Täterinnen und Täter beizutragen.

Die Erfüllung dieser Pflicht unterstützt die Strafverfolgung und versetzt unser Amt in die Lage, gegenüber der Täterin bzw. dem Täter Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

Kommen Gewaltopfer dieser Pflicht nicht nach, können Entschädigungsleistungen versagt werden.

Bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen unterstützen wir Sie gern. Für Fragen dazu und für weitere Informationen können Sie unsere **kostenlose Infoline 0800 - 10 20 20 3** nutzen.

Herausgeber:
Landesamt für Soziales und Versorgung
Abteilung 2 – Soziales Entschädigungsrecht
Stand: Februar 2022